

ARNDT MÜLLER
RECHTSANWALT

NEUE ANSCHRIFT:

ARNDT MÜLLER
RECHTSANWALT
Lange Str. 3, Tel. 294387, 296356
7000 STUTTGART 1
Konto: Girokasse 2300447

Stuttgart

XXXXX
HAMBURG 1. DEN
BALLINDAMM 17
TELEFON: 327499

16. Juli 1976
cr/rf

BANKKONTO:
BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT
HAMBURG 15598180

RA ARNDT MÜLLER · 2 HAMBURG 1 · BALLINDAMM 17

An das
Verwaltungsgericht

7000 Stuttgart 1

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

des Rechtsanwaltes Dr. Klaus Croissant, Langestr. 3,
7 Stuttgart 1

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Arndt Müller,
Langestr. 3, 7 Stuttgart 1

gegen

das Land Baden-Württemberg, Innenministerium, 7 Stuttgart

wegen Unterlassung

Namens und im Auftrag des Antragstellers - Vollmacht
Anlage 1 - stelle ich den Antrag,

dem Antragsgegner zu untersagen, den Antrags-
steller direkt observieren zu lassen,

insbesondere in der Weise, daß ihn

a) bei Fahrten mit seinem Pkw die Observations-
fahrzeuge des Antragsgegners unmittelbar
und offen erkennbar verfolgen,

b) ihm zu Fuß Observationsbeamte auf Schritt
und Tritt folgen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller wird seit etwa 3 Wochen in der im Antrag beschriebenen Weise offen observiert.

- Fotokopie Anlage 2 -
Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung/sowie Einholung einer Auskunft des Herrn Ministerialdirigenten Dr. Stümper vom baden-württembergischen Innenministerium/Abteilung Sicherheit

Selbst bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen wird diese offene Observation beibehalten. Sie findet nicht nur bei der Wahrnehmung von Stuttgarter, sondern auch von auswärtigen Gerichtsterminen statt, so z.B. in Düsseldorf, wo der Antragsteller vor dem Oberlandesgericht in dem Staatsschutzprozeß gegen das KOMMANDO HOLGER MEINS den Gefangenen Karl-Heinz Dellwo verteidigt.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Am 15.7.1976 hat der Antragsteller z.B. um 14 Uhr einen Haftprüfungstermin vor dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt bei Herrn Richter Engelfried wahrgenommen. Bei der Fahrt dorthin verfolgten ihn mehrere Observationsfahrzeuge, wobei eines gegenüber dem Gericht in Badstraße 23 anhielt, als der Antragsteller das Gerichtsgebäude betrat, um anschließend neben dem Pkw des Antragstellers zu parken, als dieser nach etwa 1 Stunde das Gerichtsgebäude wieder verließ.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Der Antragsteller wird auf der Fahrt von seiner Wohnung in Stuttgart-Asemwald bis zu seiner Kanzlei in der Lange Str., und überhaupt auf jeder privaten oder geschäftlichen Fahrt von zahlreichen Observationsfahrzeugen im Konvoi verfolgt, wo er sich 7 Fahrzeuge notiert hat, die nach seiner Überzeugung in Sicherheit vom Antragsgegner auf seine Fahrten gesetzt worden sind:

1. dunkelroter Opel - Pkw S - AW 7857

2. dunkelroter BMW S - AN 5277
3. grauer Pkw RO 80 S - E 7483
4. heller BMW S - AH 6964
5. blauer BMW 3 L. S - AN 7539
6. grauer Mercedes S - AR 4529
7. heller Opel BB-DY 915

Zur Glaubhaftmachung dafür, daß sämtliche Fahrzeuge vom Verfassungsschutz oder anderen Staatsschutzbehörden eingesetzt sind, berufe ich mich auf die Einholung einer Auskunft durch Herrn Ministerialdirigenten Dr. Stümper oder den zuständigen Beamten des Innenministeriums oder des Landesamtes für Verfassungsschutz.

II.

Am 12.7.1976 erschien in den "Stuttgarter Nachrichten" auf Seite 3 ein Artikel unter der Überschrift:

"Im Fadenkreuz der Terroristen: Stuttgart".

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung vom 12.7.1976 nebst Zeitungsbericht - Fotokopie Anlage 3

Der Antragsteller hat allen Anlaß zu der Annahme, daß dieser Artikel einen derzeit laufenden Antrag der Staatsanwaltschaft ihn erneut zur Untersuchungshaft zu bringen, propagandistisch vorbereiten soll. Der Antragsteller hat dazu eine Pressemitteilung herausgegeben, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung vom 12.7.1976, Fotokopie Anlage 3

Die offene und vollständige Observation soll anscheinend sicherstellen, daß der Antragsteller sich dem seit über 4 Jahren unter dem Aktenzeichen 10 Js 4730/74 gegen ihn schwebenden und nunmehr anscheinend abgeschlossenen Ermittlungsverfahren durch Flucht entzieht.

Glaubhaftmachung: Auskunft des sachbearbeitenden Staatsanwaltes, Herrn Dr. Heißler, von der

Staatsanwaltschaft Stuttgart (Tel.: 212/4100).

III.

Die bezeichneten Observationsmaßnahmen sind rechtswidrig.

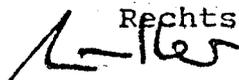
Sie sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer Perfektion so, daß sie die Grundrechte des Antragstellers aus Artikel 1 und 2 in ihrem Wesensgehalt antasten. Der Antragsteller ist einer so totalen Überwachung in seiner gesamten beruflichen und privaten Sphäre unterworfen, daß er praktisch schon jetzt (- noch ehe das zuständige Gericht über den laufenden Antrag auf seine erneute Inhaftierung entschieden hat -) mehr gefangen als frei ist.

Ein derart schwerwiegender Eingriff in fundamentale Rechte eines Staatsbürgers ist selbst dann unzulässig, wenn die Staatsschutzbehörden den wiederholten Erklärungen des Antragstellers, der Staatsanwaltschaft den seit langem angekündigten Prozeß nicht zu ersparen, er erwarte dringend die fällige Anklage

Glaubhaftmachung: Schriftsatz seines Verteidigers, Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heldmann, vom 14.8.1975,
Fotokopie Anlage 4

wegen ihres vorrangigen politischen Interesses an einer Ausschaltung des Antragstellers von Amts wegen keinen Glauben schenken dürfen.

Rechtsanwalt



(Arndt Müller)